Einkaufsbedingungen der BJAutomotive GmbH (BJA)

Stand: 14.04.2025

1. Geltungsbereich und Bestellungen

Diese Einkaufsbedingungen gelten für alle Lieferungen und Leistungen, die an die BJAutomotive GmbH (nachfolgend „BJA“ genannt) erbracht werden. Die Einkaufsbedingungen des Lieferanten finden keine Anwendung, auch wenn BJA ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Bestellungen, Lieferabrufe und Änderungen durch BJA bedürfen der Textform. Der Lieferant ist verpflichtet, Bestellungen innerhalb von 3 Werktagen schriftlich zu bestätigen.

Tritt in den Vermögensverhältnissen des Lieferers eine wesentliche Verschlechterung ein, sind wir berechtigt, hinsichtlich sämtlicher fälliger Vorleistungen und Mitwirkungsverpflichtungen die Rechte nach §321 BGB geltend zu machen. Darüber hinaus sind wir unbeschadet weiterer Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, sobald uns bekannt wird, dass ein Vertrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Lieferers oder ein Antrag auf Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens gestellt ist.

Vertragsgrundlagen sind zusätzlich zu diesen Einkaufsbedingungen:

- alle technischen Spezifikationen (z. B. Zeichnungen, CAD-Daten, Normen)

- Kundenspezifische Anforderungen (Customer Specific Requirements, CSR)

- BJA-spezifische Qualitätsrichtlinien

- IATF 16949 (in der jeweils gültigen Fassung)

- ISO 9001

- VDA- und AIAG-Vorgaben (insbesondere VDA-Bände 2, 6.3, 6.5, 19, RGA etc.)

- Gesetzliche und regulatorische Anforderungen in allen Ländern, in denen das Produkt zum Einsatz kommt

2. Lieferung und Abnahme

Der Lieferant garantiert die termingerechte Lieferung. Lieferverzögerungen sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Wir sind berechtigt nach unserer Wahl Nachlieferung oder Schadenersatz wegen verspäteter Lieferung zu verlangen oder noch ausstehende Lieferung ohne Nachfristsetzung abzulehnen und Schadenersatz wegen Nichterfüllung des gesamten Vertrages zu fordern oder insoweit vom Vertrag zurückzutreten. Bei wiederholter verspäteter Lieferung oder qualitativen Beanstandungen behält sich BJA das Recht vor, den Lieferanten zu sperren oder die Geschäftsbeziehung zu beenden.

Lieferungen erfolgen DDP gemäß Incoterms 2020, sofern nicht anders schriftlich vereinbart.

Jede Lieferung muss mit vollständigen Versand- und Prüfunterlagen sowie Sicherheitsdatenblättern (falls erforderlich) erfolgen.

BJA führt Wareneingangskontrollen stichprobenartig durch. Eine weitergehende Eingangsprüfung ist ausgeschlossen; der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§ 377 HGB).

3. Qualitätssicherung

Der Lieferer gewährleistet, dass die bestellten Waren den Anforderungen und vereinbarten Spezifikationen – die als zugesicherte Eigenschaften gelten – entsprechen. Weiter garantiert der Lieferer, dass die bestellten Waren frei von Konstruktions-, Material- und Herstellungsfehler sind.

Der Lieferer hat eine nach Art und Umfang geeignete, erforderliche und dem neuesten Stand der Technik entsprechenden Qualitätskontrolle durchzuführen.

Der Lieferant ist verpflichtet, ein zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 sowie ISO 9001 einzuführen, aufrechtzuerhalten und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Für Lieferanten von Serienmaterial ist ein aktives Reklamationsmanagement nach VDA-Standards verpflichtend.

Der Lieferant verpflichtet sich zur Anwendung folgender Methoden:

- PPAP / PPF gemäß AIAG oder VDA 2

- FMEA gemäß AIAG-VDA-Handbuch

- SPC, MSA, APQP, Control Plan

BJA und deren Kunden sind berechtigt, Audits durchzuführen, auch unangekündigt. Produktionsverlagerungen, Prozess- oder Materialänderungen müssen BJA 6 Monate im Voraus gemeldet werden. Eine Nacharbeit ist nur mit schriftlicher Zustimmung von BJA zulässig. Lieferantenbewertung erfolgt regelmäßig, inklusive Bewertung von Qualität, Lieferperformance und Auditstatus.

4. Preise, Zahlungsbedingungen, Eigentum

Preise sind Festpreise inklusive Verpackung, Transport und Nebenkosten (DDP).

Rechnungen müssen alle relevanten Bestellangaben enthalten.

Zahlung erfolgt 30 Tage netto oder 14 Tage mit 3 % Skonto ab ordnungsgemäßer Lieferung und Rechnungseingang. Mit vollständiger Zahlung geht das Eigentum auf BJA über. Eigentumsvorbehalte sind ausgeschlossen.

Ist von der BJA eine Anzahlung geleistet oder Material zur Verarbeitung beigestellt worden, so geht das Eigentum an den von uns bestellten, bzw. für uns herzustellenden oder zu verarbeitenden Waren mit dem Beginn der Herstellung, bzw. In dem Umfang oder Verarbeitung auf uns über. Die Übergabe wird durch die Vereinbarung ersetzt, dass die Ware bis zum vereinbarten Termin zur Bearbeitung im Besitz des Lieferers verbleibt und für uns verwahrt wird.

Bei fehlerhafter Lieferung ist BJA zur Zurückbehaltung der Zahlung berechtigt.

5. Gewährleistung, Produkthaftung und Rückruf

Der Lieferer gewährleistet die Fehlerfreiheit des Produkts hinsichtlich Konstruktion, Fabrikation, Funktion und Material. Im Falle mangelhafter Lieferung ist entweder kostenloser Ersatz zu leisten, ein Preisnachlass

zu gewähren oder die Mangel kostenlos zu beseitigen. Mangelhafte Ware geht unter voller Belastung unfrei an den Lieferanten zurück.

In dringenden Fällen sind wir – soweit möglich und zumutbar nach vorheriger Rücksprache mit dem Lieferanten – berechtigt, auf Kosten des Lieferers die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten durchführen zu lassen, oder anderweitig Ersatz zu beschaffen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab Lieferung, sofern nicht gesetzlich länger. Der Lieferant haftet für alle Mangeln und Folgeschäden inklusive Rückrufkosten.

Die Kosten umfassen Analyse, Sortierung, Austausch, Transport, Produktionsausfall.

Sicherheitsrelevante Bauteile unterliegen speziellen Anforderungen (Produktsicherheitsbeauftragter, Dokumentation).

Der Lieferant muss eine Produkthaftpflichtversicherung mit Mindestdeckung von 5 Mio. EUR nachweisen.

6. Schutzrechte Dritter

Der Lieferant sichert zu, dass weder unmittelbar noch mittelbar in- oder ausländischen Schutzrechte Dritter, oder sonstiger Rechte, die keinen gesetzlichen Sonderschutz genießen, verletzt werden.

Im Falle von Ansprüchen Dritter stellt der Lieferant BJA vollumfänglich frei. Dies gilt auch für sämtliche Rechtsverfolgungskosten.

Stellt der Lieferant in Verbindung mit der Herstellung der Ware fest, dass dadurch Schutzrechte oder Schutzanmeldungen verletzt werden könnten, muss dieser uns unverzüglich schriftlich darüber informieren. Die BJA behält das Recht vor sofort vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Fertigungsmittel, wie Zeichnungen, Modelle, Muster, Werkzeuge, Lehren und dergleichen, die von uns dem Lieferanten gestellt wurden, dürfen ohne unsere Einwilligung nicht verpfändet, bekannt-, weitergegeben oder verwendet werden.

7. Vertraulichkeit und Werbung

Alle Informationen und Unterlagen von BJA sind vertraulich zu behandeln. Werbung mit der Geschäftsbeziehung ist nur mit schriftlicher Zustimmung erlaubt. Die Vertraulichkeitspflicht gilt für mindestens 5 Jahre über Vertragsende hinaus. Nach Vertragsende sind vertrauliche Unterlagen zurückzugeben oder mit Nachweispflicht zu löschen.

8. Schlussbestimmungen und Gerichtsstand

Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen unberührt. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Der Gerichtsstand ist der Sitz der BJAutomotive GmbH.

9. Nachhaltigkeit, Umwelt- und Sozialverantwortung

Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung von Umweltschutzvorschriften (REACH, RoHS, etc.).
Die Einhaltung menschenrechtlicher Pflichten nach LkSG ist verpflichtend. Der CO_2-Footprint ist auf Anforderung gemäß Catena-X offen zu legen. Konfliktmineralien sind zu vermeiden oder transparent darzulegen. Nachhaltigkeits- und Compliance-Audits sind zulässig.

10. IT-Sicherheit und Datenschutz
Der Lieferant verpflichtet sich zur Umsetzung geeigneter Maßnahmen gemäß ISO/IEC 27001. Cybersecurity-Vorfälle sind umgehend an BJA zu melden. Die Datenverarbeitung erfolgt gemäß DSGVO und geltender Gesetze.

11. Subunternehmer und Unterlieferanten
Der Einsatz von Subunternehmern bedarf der schriftlichen Zustimmung durch BJA. Der Lieferant haftet für Subunternehmer wie für eigenes Handeln. Auf Anforderung ist eine Liste kritischer Unterlieferanten bereitzustellen.

12. Eskalationsmanagement
Bei wiederholten Verstößen wird ein Eskalationsverfahren eingeleitet. Der Lieferant verpflichtet sich zur aktiven Mitwirkung und Umsetzung von Maßnahmen. Die Eskalationsstufen können bis zur Sperrung als Lieferant führen.

13. Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten
Der Lieferant bewahrt qualitätsrelevante Unterlagen mindestens 15 Jahre auf. Diese Unterlagen sind BJA oder deren Kunden jederzeit auf Anforderung bereitzustellen.

Kirchardt, 01.04.2024

BJAutomotive GmbH, Industriestraße 27, 74912 Kirchardt